

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplanes „An der Ringmauer“ der Ortsgemeinde Schweix für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1429/2, Flurstraße 6, sowie für das gesamte Plangebiet, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schweix beabsichtigt, den Bebauungsplan „An der Ringmauer“ für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1429/2, Flurstraße 6, sowie für das gesamte Plangebiet gemäß § 13 BauGB, wie folgt zu ändern:

„1. Für das Grundstück Flurstück-Nr. 1429/2, Flurstraße 6, wird das festgesetzte Baufenster Sonderbaufläche Lagerung um 3,0 m in östlicher Richtung verschoben.

2. Für das gesamte Plangebiet werden die Festsetzungen in § 11 Abs. 1 und 2 komplett gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt neu festgesetzt:

§ 11 Zahl der Vollgeschosse

Z II: Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt.“

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Über den bestehenden Plan hinausgehende Eingriffe werden durch die Änderung nicht ermöglicht. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird deshalb gemäß § 13 Absatz 3 BauGB abgesehen. Aussagen wegen zusätzlicher Eingriffe und vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht notwendig.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom **21.09.2026 bis einschließlich 20.10.2026** bei der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND, Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens, **Zimmer 215**, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter www.pirmasens-land.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pirmasens, 03.09.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
PIRMASENS-LAND

Weber Klaus
Bürgermeister